BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESJUGENDÄMTER

Februar 1992

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IN DER JUGENDHILFE

- Beschluß in der 71. Arbeitstagung vom 23. - 25.10.1991 in Fellbach/Stuttgart -

1. Ausgangslage

Ein Schwerpunkt der Neuregelung zur Differenzierung des Leistungssystems der Jugendhilfe im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist der 1. Abschnitt des 2. Kapitels unter der Überschrift "Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz". Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in § 14 KJHG hat als Zielgruppen junge Menschen sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte und weist damit eine gewisse Zielgleichheit mit den Angeboten aus § 11 KJHG (Jugendarbeit) und aus § 16 KJHG (Familienbildung) auf.

Die Neuregelungen erfolgen in einer Zeit, in der der Kinder- und Jugendschutz insgesamt aufgrund aktueller Entwicklungen aufgefordert wird, präventive Aufgaben verstärkt zu übernehmen. In der öffentlichen Diskussion wird Besorgnis über folgende Entwicklungen geäußert:

- gewalttätige und rechtsradikale Verhaltensweisen einer steigenden Zahl von Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung von Erscheinungen in den neuen Bundesländern

- gefährliche Konsumgewohnheiten junger Menschen in bezug auf legale und illegale Drogen

- wachsendes Angebot von Medien, wobei in Teilbereichen besonders problematische Entwicklungen zu beobachten sind (z. B. Brutalisierung, Sexismus, Kinderpornographie)

- zunehmende Erkenntnis über Gewalt und sexuellen Mißbrauch in Familien

- Gefährdung von Jugendlichen durch totalitäre Jugendsekten und destruktive Kulte

- Gefährdungen von Kindern wegen mangelnder Betreuungsangebote

- Junge Menschen in den neuen Bundesländern werden mit Gefährdungen konfrontiert, auf die sie nicht hinreichend vorbereitet sind. Institutionen des Jugendschutzes sind dort noch nicht im erforderlichen Maße vorhanden. Es fehlen Möglichkeiten, adäquat auf die neuen Gefährdungen zu reagieren.

Federführende Stelle: Landschaftsverband Rheinland - Landesjugendamt - Kennedy-Ufer 2, Postfach 21 07 20, 5000 Köln 21, Fernruf: 02 21/809-0

2. Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes bis heute

Ausgangspunkt für das Entstehen des Kinder- und Jugendschutzes war das Verständnis der Zeit der Kindheit und Jugend als einer vom Erwachsensein zu separierenden Periode des menschlichen Daseins. Eine solche spezifische Lebenssituation erforderte die Festlegung spezieller Regelungen für das Zusammenleben, sei es, daß man die Kinder für noch nicht reif genug hielt, in gleicher Art wie die Erwachsenen behandelt zu werden, sei es, daß man darauf setzte, in künftigen Generationen Mißstände der jeweiligen Gesellschaft zu vermeiden.

Die Einführung dieser Regeln war verbunden mit einer Strafandrohung gegenüber Kindern und Jugendlichen, wenn sie diese Vorschriften nicht befolgen sollten. Eine solche Vorgehensweise ist einem demokratischen Staat, der seinen Bürgern weitestgehende Freiheit in der Lebensgestaltung einräumen will, als prinzipielle Handlungsmaxime fremd. Grenzen findet diese Freiheit allerdings, wenn sie Dritte schädigen oder das Zusammenleben der Gemeinschaft insgesamt beeinträchtigen würde. Die verschiedenen Überlegungen betreffen Kinder ebenso wie Eltern und andere Erziehungsberechtigte.

Auch heute noch gibt es für verschiedene Bereiche gesonderte Vorschriften für Kinder und Jugendliche. Es wird nach wie vor davon ausgegangen, daß Kinder und Jugendliche noch nicht wie Erwachsene behandelt werden können. Andere Auffassungen haben noch nicht dazu geführt, den Zeitraum der Kindheit und Jugend neu zu definieren. Die Vorschriften und damit die Sanktionen richten sich nun jedoch vornehmlich an Dritte wie Veranstalter und Gewerbetreibende.

3. Grundgesetzliche Verankerung

Der Begriff Jugendschutz wird im Grundgesetz ausdrücklich in Art. 5 Abs. 2 GG (Meinungsfreiheit) als eine das Grundrecht aus Art. 5 GG begrenzende Schranke erwähnt. Allein dadurch erhält der Jugendschutz seinerseits aber noch keinen verfassungsrechtlichen Rang. Es wird hier vielmehr auf eine einfach-gesetzliche Regelung abgestellt.

Durch höchstrichterliche Rechtsauslegung (zum Beispiel: BvR 402/87; sog. "Mutzenbacher-Urteil") ist mittlerweile jedoch klar, daß der Jugendschutz ein aus mehreren Grundrechten abgeleitetes verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut vom Rang eines Grundrechts ist.

Jugendschutz als staatliche Garantieaufgabe ergibt sich danach zum einen aus Art. 6 GG. Die Unversehrtheit der Familie beinhaltet eine weitgehende Entscheidung über den Ablauf der Erziehung. Das elterliche Erziehungsrecht wird in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ausdrücklich als Recht, aber auch als Pflicht, verfassungsrechtlich gesichert. Es soll also den Eltern vorbehalten bleiben, wann und in welcher Art sie das Kind mit gewissen komplizierten Lebensbereichen konfrontieren. Deshalb wird für bestimmte Veranstaltungen in der Öffentlichkeit eine Zugangsbeschränkung für Kinder und Jugendliche vorgeschrieben. Gelegentlich wird auch gegen den Willen der Eltern ein Verbot für den öffentlichen Zugang zu bestimmten Inhalten nötig sein, um eine generelle Kontrollierbarkeit zu ermöglichen.

Eine weitere Rechtsgrundlage für die Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes wird in Art. 2 Abs. 1 GG gesehen, der das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Dieses Recht steht natürlich auch Kindern und Jugendlichen zu. Wenn bestimmte Einwirkungen später eine freie Entscheidung über die Persönlichkeitsentfaltung verhindern oder nachhaltig erschweren würden, so kann - wie sich aus der Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergibt - ein schützender Eingriff des Staates geboten sein.

Hieran orientiert sich nicht nur der Jugendschutz, sondern die Jugendhilfe insgesamt, die auf das vermutete Wohl des Kindes abstellt. Um aber nicht voreilig zu schwerwiegenden Eingriffen zu kommen, sind schon vorher orientierende Maßnahmen angezeigt.

Eine derartige Grundrechtsgestaltung und -auslegung spiegelt die gesellschaftliche Werteordnung wider und stellt sich als weithin akzeptierte Ausgangsbasis für Einzelregelungen dar.

Im übrigen korrespondiert nach dem modernen Grundrechtsverständnis bei den einzelnen Grundrechten zu dem Schutz vor Eingriffen ein Gewährleistungsanspruch. Gestaltet man ihn als Leistung aus, heißt dies auf den konkreten Fall bezogen, daß sowohl Kinder und Jugendliche als auch insbesondere die Eltern einen Anspruch auf Anleitung zu einem adäquaten Verhalten gegenüber potentiellen Gefährdungstatbeständen haben, so wie es in § 14 KJHG gefordert wird.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJHG) als Aufgabe des Jugendamtes

Das KJHG widmet dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz einen selbständigen Paragraphen (§ 14 KJHG) und macht dadurch deutlich, daß die Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe nicht im Ermessen des öffentlichen Trägers liegt. Die Verantwortung des Jugendamtes für diese Aufgabe bedeutet nach § 79 Abs. 2 KJHG die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen sowie eine ausreichende Personal- und Finanzausstattung im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz setzt nicht bei den Gefährdungstatbeständen, sondern bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten an. Das Jugendamt hat die für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls selbst zu schaffen. Es arbeitet dabei partnerschaftlich mit den freien Vereinigungen für den Kinder- und Jugendschutz (z. B. die "Aktion Jugendschutz") zusammen.

Zunächst einmal wird bei Leistungsangeboten davon ausgegangen, daß sie von potentiellen Nutzern nachgefragt werden und ihnen dann zur Verfügung gestellt werden.

Der Jugendschutz hat sich im Rahmen der Jugendhilfe natürlich auch an deren Vorgaben zu orientieren: nämlich junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 KJHG). Er wird dabei bei Erwachsenen und Erziehungspersonen (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 KJHG) überwiegend auf ein latentes, aber nur bei bestimmten Personenkreisen auf ein drängendes Interesse stoßen; bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist regelmäßig von einer Nichtbefassung mit dieser Problematik und möglicherweise von einem Desinteresse an Fragen ihrer Schutzbedürftigkeit auszugehen. Schutzbestimmungen lösen im Gegenteil oftmals geradezu Neugier und Risikolust aus.

Nun könnte daraus geschlossen werden, eine Leistung, nach der keine (gesteigerte) Nachfrage besteht, brauche man auch nicht anzubieten. Dem steht aber entgegen, daß

von seiten der Gesellschaft und damit des Staates ein Interesse daran besteht, junge Menschen nicht nur aus Schaden klug werden zu lassen.

Eine Möglichkeit, dem Nachfrageproblem zu begegnen, ist es, das Interesse für die Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz aufzubauen und zu fördern. Durch eine entsprechende Werbung für diese Angebote (vergleichbar den Kampagnen für die Vorsorgeuntersuchung, die ebenfalls im staatlichen Interesse liegt) und durch attraktivere Veranstaltungen müßten die in Frage kommenden Personenkreise zu gewinnen sein, sich mit solchen Fragestellungen zu befassen. Dann erscheint auch die Zielvorstellung realistisch, daß vorhandene Sozialisationsinstitutionen und Diskussionsforen sich für diese Thematik interessieren und von sich aus Kontakt mit kompetenten Fachleuten dieser Szene wünschen. Notwendig erscheint insgesamt eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen, um ein aufgeschlossenes Klima für die Belange des Jugendschutzes zu erzeugen und andere an die Mitverantwortung für Jugendschutz-Aufgaben heranzuziehen.

In § 14 KJHG werden die Ziele im Hinblick auf junge Menschen mit Worten beschrieben, die auch in § 1 Abs. 1 KJHG für die Beschreibung der Erziehung sowie in § 11 Abs. 1 KJHG für die Beschreibung der Jugendarbeit sinngemäß Verwendung finden: Es wird von Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit gesprochen und davon, daß auch die soziale Komponente der Gemeinschaftsfähigkeit zu berücksichtigen sei. Damit wird klargestellt, daß erzieherischer Kinder- und Jugendschutz Teil eines gesamterzieherischen Bemühens ist. Darüber hinaus hat der erzieherische Kinder- und Jugendschutz aber ein weiteres spezielles Merkmal für seine Erziehungsmaßnahmen. Das sind die Gefahren, vor denen geschützt werden soll bzw. denen zu begegnen ist.

Zielrichtung bei der Bestimmung des § 14 KJHG ist demnach nicht die strukturelle Problematik und damit die Frage, ob es nicht besser sei, eine Gefahr überhaupt nicht entstehen zu lassen. Dies ist zwar immer im Vorfeld mit zu bedenken. Bei den einzelnen Aufgabenfeldern geht es jedoch darum, die je spezifischen Gefahren zu erkennen, zu benennen und zusammen mit den jeweils Betroffenen sich damit auseinanderzusetzen; teilweise ist es auch nötig, Personen erst ihr Betroffensein von der Problematik bewußt zu machen. Dies alles geschieht mit dem Ziel, vermeidbare Schädigungen nicht auftreten zu lassen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ist Teil der gesamterzieherischen Bemühungen. Es wäre falsch, wenn sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz darauf beschränkte, Schonräume bereitzustellen. Ein wirkungsvoller Schutz von Kindern und die soziale Einbindung Jugendlicher setzt bei den sie erziehenden Erwachsenen die Bereitschaft und Fähigkeit zu partnerschaftlicher Zuwendung voraus. In diesem Sinne muß Kinder- und Jugendschutz optimale Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche fordern, was zielgleichen Aufgaben der Jugendarbeit entspricht. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist heute umfassender und schwieriger, weil

- neue gesellschaftliche Entwicklungen Erwachsene dazu veranlassen, gedankenlos kommerzielle Interessen zu verfolgen und verantwortungslos Gefährdungen der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen zuzulassen;

- sich wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Verhältnisse häufig sehr schnell ändern, ohne daß die erzieherischen Konsequenzen sofort erkennbar werden;

- eine Überbetonung intellektueller Fähigkeiten in der Erziehungs- und Bildungsarbeit die Förderung der übrigen menschlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse vernachlässigt;

- der Schutz vor entwicklungsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt zu mangelhaft wahrgenommen wird;

- Eltern und Pädagogen eine zunehmende Erziehungsunsicherheit zeigen, was sich durch geringe Zusammenarbeit noch verstärkt.

Nicht jede Gefährdung ruft auch eine Schädigung hervor. Mit den meisten Gefährdungen muß man vielmehr den richtigen Umgang lernen; mit ihnen ist ein Risiko verbunden, das abgeschätzt werden muß. Solche Überlegungen haben auch immer im Auge zu behalten, daß Risiko ein bei der Jugend angesehener Wert ist. Dabei hat der erzieherische Kinder- und Jugendschutz daran mitzuwirken, ein Verhalten aufzubauen, das nicht zu Selbstschädigungen führt. Angesichts der Breite und Unübersichtlichkeit der Gefährdungsbereiche ist es für spezifische Themen erforderlich, Fachleute einzubeziehen, die über die jeweiligen Gefährdungsbereiche und die möglichen Reaktionen der Jugendlichen darauf Kenntnis haben.

Beispielhaft haben sich für die Praxis folgende Aufgaben entwickelt:

4.1 PÄDAGOGISCHE ANGEBOTE

- alternative Freizeitangebote, die gefährdenden Konsumgewohnheiten positive Erlebnisformen entgegensetzen,
- themenbezogene Projektarbeit, wie zum Beispiel zu Suchtverhalten im Alltag,
- zielgruppenorientierte Angebote in Form von mobiler Jugendarbeit, zum Beispiel für randständige und gefährdete Jugendliche.

4.2 INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE

- zielgruppenspezifische Informationen und Beratungsangebote für Eltern, Lehrer, Erzieher, Ausbilder, aber auch für Jugend- und Kindergruppen,
- Entwicklung von Weitergabe von Materialien,
- Bearbeitung von Einzelanfragen und persönliche Beratung.

4.3 FORTBILDUNG FÜR MULTIPLIKATOREN

- gesetzliche Grundlagen,
- aktuelle Themen,
- pädagogische Angebote.

4.4 AUFBAU VON REGIONALEN KOOPERATIONS- UND INFORMATIONSNETZEN

- Schaffung von und Mitwirkung in regionalen Arbeitskreisen zu Jugendschutzthemen nach § 78 KJHG,
- Mitarbeit in anderen fachlichen Gremien,
- persönliche Kontaktpflege und fachlicher Austausch,
- Koordinationsaufgaben.

5 Andere Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes

Die anderen Aufgaben des Jugendschutzes ergeben sich vor allem aus

- dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS),
- dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) sowie
- dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG).

In der Begründung des Regierungsentwurfs zum KJHG werden diese Aufgaben als andere Aufgaben des Jugendschutzes (und nicht als gesetzlicher Jugendschutz) bezeichnet, weil - wie schon im JWG und jetzt im KJHG - erzieherischer Jugendschutz gesetzlicher Jugendschutz ist.

Da im Rahmen der Jugendhilfe keine Jugendschutzaufgaben mit ordnungsrechtlichem Vorgehen anfallen, ist es von Interesse, wie Kenntnisse über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsumfeld und den Umgang beider Gruppen mit potentiellen Gefahren auch in die anderen Aufgabenfelder des Jugendschutzes einzubringen sind. Dazu sollte von seiten der Fachleute für Jugendschutz den anderen mit Teilaufgaben des Jugendschutzes betrauten Personen (z. B. im Ordnungsrecht, im Medienrecht) die spezifische Kompetenz zur Verfügung gestellt werden.

Teilweise werden dem Jugendamt auch Aufgaben des Jugendschutzes außerhalb der Jugendhilfe übertragen. Dies löst bei manchen Betroffenen die Befürchtung aus, in eine zweispältige Rolle gegenüber Kindern und Jugendlichen zu geraten: Doch auch die "anderen Aufgaben" des Jugendschutzes greifen nicht mehr direkt ein Verhalten des Jugendlichen heraus, sondern wenden sich an andere Personen. Im übrigen ist bei einer glaubwürdigen und gradlinigen Übereinstimmung von Werthaltungen innerhalb der verschiedenen Aufgabenbereiche des Jugendschutzes auch keine Gefahr für ein Mißverstehen gegeben.

Für das Jugendamt können sich in diesem Zusammenhang einige Zuständigkeiten ergeben, die sich aus den Gesetzen selbst und aus entsprechenden Landesvorschriften ableiten:

- Antragsberechtigung bei der Bundesprüfstelle zur Indizierung von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen nach dem GjS, die

sich aus § 2 der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz (DVO-GjS) ergibt. Dieses Antragsrecht bedeutet nicht nur Ermächtigung, sondern Verpflichtung zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter.

- Marktbeobachtung in Videotheken, Kiosken und Buchhandlungen nicht als Kontrolle, was in erster Linie Sache der Polizeibehörden ist, sondern zum Kennenlernen des Marktes und zum Herausfinden der Titel, die für eine Listenaufnahme nach dem GjS in Betracht kommen.

- Inobhutnahme nach § 1 Satz 2 Nr. 2 JÖSchG i. V. m. § 42 Abs. 3 KJHG sowie Beseitigung von örtlichen Jugendgefährdungen.

- Beteiligung des Jugendamtes bei Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen über die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 2 und 3 JÖSchG).

- Mitwirkung des Jugendamtes bei der Abwendung von Gefährdungen, die von den §§ 3 und 8 JÖSchG - Aufenthalt in Gaststätten und Spielhallen - nicht erfaßt werden.

- Stellungnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz hauptsächlich in Fällen von Kinderauftritten bei Veranstaltungen, Theater usw. (§ 6 JArSchG).

- Fachliche Unterstützung und Beratung anderer Institutionen bei Kontrollaufgaben (siehe § 81 Ziff. 6 und 7 KJHG) im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse.

- Fachliche Unterstützung und Beratung von Gewerbetreibenden.

6 Öffentlichkeitsarbeit und Vertreten der Belange des Kinder- und Jugendschutzes

In den gegenwärtigen konzeptionellen Überlegungen über das Anliegen des Jugendschutzes wird immer wieder hervorgehoben, Jugendschutz müsse auch als eine alle gesellschaftlichen Gruppen und Entscheidungsprozesse betreffende und dort zu berücksichtigende Aufgabe angesehen werden. Im einzelnen haben das Jugendamt und die

freien Vereinigungen für den Kinder- und Jugendschutz (z. B. die "Aktion Jugendschutz") sich dieser Querschnittsaufgabe zu stellen und dazu folgendermaßen übergreifend tätig zu werden:

- Imagepflege des Jugendschutzes
- kontinuierliche Pressekontakte, effektive Nutzung der Medien für Anliegen des Jugendschutzes
- Mitwirkung an Planungsverfahren unter Jugendschutzgesichtspunkten, zum Beispiel Beteiligung in verschiedenen Bereichen der Jugendhilfeplanung, der Stadtplanung usw.

Die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind in allen Bereichen der Jugendhilfe zu berücksichtigen und in den jeweils geeigneten Formen umzusetzen. Vor allem im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Familienbildung sollen dazu regelmäßig Angebote gemacht werden. Da es im Bereich des Jugendschutzes insbesondere Aufgaben der Initiierung und Koordination gibt, für die umfangreiches, stets aktuelles Spezialwissen erforderlich ist, bedarf es im Jugendamt einer Fachkraft (§ 72 Abs. 1 KJHG), die sich hauptsächlich dem Bereich Kinder- und Jugendschutz zuwendet.

****

ANLAGE:

ANHANG "Beispielhafte Angebote und Aktivitäten zu den auf Seite 7 genannten Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes"

ANHANG

Beispielhafte Angebote und Aktivitäten zu den auf Seite 7 genannten Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

ZU 4.1 - PÄDAGOGISCHE ANGEBOTE

Erlebnisorientierte Angebote (Ziele: positives Selbstwertgefühl, Emotionalität, Förderung eigener Interessen und Fähigkeiten, Gruppenfähigkeit, Konfliktbewältigung, Belastbarkeit, Gesundheitsbewußtsein):

- Kanufahren, Wildwassertouren, Segeln, Bergsteigen, Nachtwanderungen, Sportprojekte etc.

- Theaterprojekte, Computerprojekte, Video- und andere Medienprojekte, Rockmusikprojekte, kulturpädagogische Projekte aller Art

- Diskos mit attraktiven Spielen und alkoholfreien Mixgetränken

- Sicherheitstraining speziell für Jugendliche Kfz- und Motorradfahrer unter besonderer Berücksichtigung der Themen "Alkohol am Steuer" und "Lust am Risiko"

- Jugendfestivals

Wettbewerbe (Aufsätze, Gedichte, Photos, Videoclips)

Gemeinsame Projektwochen mit Schulen

Zielgruppenorientierte Angebote: Fanprojekte, Straßensozialarbeit, Mobile Jugendarbeit, Mädchencafe

ZU 4.2 - INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE

- Entwicklung und Weitergabe themenbezogener Materialien in ansprechender Aufmachung: Plakate, Broschüren, Faltblätter, Aufkleber, T-Shirts, Taschenkalender, Videofilme, Ton-Dia-Schau, Ausstellungen (Themen zum Beispiel: Suchtgefährdung, Sexualität, Gewalt, Jugendsekten, Umgang mit Medien, Jugendschutzgesetz)

- Informationsstände bei öffentlichen Veranstaltungen

- Teilnahme von Jugendschutzfachkräften am Schulunterricht und an Elternabenden der Schulen

- Öffentliche Aktionen: 1 alkoholfreies Getränk billiger in jeder Gaststätte; 1 attraktives alkoholfreies Mixgetränk in jeder Gaststätte; 1 Woche bzw. 1 Monat ohne Alkohol, ohne Rauchen, ohne mein persönliches Suchtmittel (Schirmherr zum Beispiel Oberbürgermeister, Landrat etc.)

- Rezepthefte für alkoholfreie Mixgetränke; Tips für die Gestaltung attraktiver Feten

- Theateraufführungen zu spezifischen Problemstellungen

- Kindersorgentelefone, Jugendberatungstelefone

- Jugendinformationszentren

- Mitarbeiter/-innen von Sexual-, Drogen- und Jugendberatungsstellen führen Informationsveranstaltungen in Jugendfreizeitheimen und Schulen durch. Klassenlehrer und Jugendarbeiter besuchen mit ihren Schülern/Jugendlichen die Beratungsstellen

- Beratungsführer für Jugendliche

ZU 4.3 - FORTBILDUNG FÜR MULTIPLIKATOREN

Mögliche Multiplikatoren sind zum Beispiel: Schulleiter, Vertrauenslehrer, Elternbeiräte, Schülersprecher, Kindergartenleiterinnen, Kindergartenfachberaterinnen, Jugendarbeiter, Leiter von Erziehungsheimen, von Jugendwohnheimen, von Lehrgängen und Projekten für arbeitslose Jugendliche, Pfarrer, Ausbilder in Betrieben, Jugendvertreter in Betrieben, Jugendsachbearbeiter der Polizei, Leiter von Ordnungsämtern, Journalisten (Presse, Rundfunk, Fernsehen), Schülerzeitungsredakteure, Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen, Mitarbeiter von Volkshochschulen, Vorstände von Vereinen, die Jugendarbeit betreiben, von Stadtteilvereinen bzw. Bürgervereinen, Fachverbände der Wirtschaft (z. B. Gaststättenverband, Filmwirtschaftsverband)

ZU 4.4 - AUFBAU VON REGIONALEN KOOPERATIONS- UND INFORMATIONSNETZEN

Arbeitskreise bei der Aktion Jugendschutz, bei der Landesstelle gegen die Suchtgefahren, bei der Gesundheitsbehörde, regionale Arbeitskreise zur Suchtprophylaxe, Arbeitskreise gegen sexuellen Mißbrauch

Regionale Arbeitskreise Polizei - Jugendhilfe - Ordnungsämter

Kooperation mit den Jugendsachbearbeitern der Polizei, den Drogenbeauftragten, den Ordnungsämtern, den Schulämtern und einzelnen Schulen, den Fachverbänden der Wirtschaft.

Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe, der Aktion Jugendschutz, mit den Trägern der Suchthilfe, dem Deutschen Kinderschutzbund, dem Landesjugendring, den Stadt- und Kreisjugendringen, den Jugendverbänden, den Jugendfreizeitstätten und den Beratungsstellen.